



---

## Kurzinformation

### Zur Geltung der Sicherheitsrats-Resolution 1244 (1999)

---

Die **Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrats** vom 10. Juni 1999,<sup>1</sup> in der Öffentlichkeit auch als „**Kosovo**“-Resolution bekannt, bildet die **völkerrechtliche Grundlage für die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK)**, durch die eine Zivilverwaltung im Kosovo etabliert wurde, sowie für Stationierung der internationalen Sicherheitspräsenz KFOR.

Ziff. 19 regelt die **Geltungsdauer der Resolution**:

„[Der Sicherheitsrat] beschließt, die internationale zivile Präsenz und die internationale Sicherheitspräsenz zunächst für einen Zeitraum von zwölf Monaten einzurichten, der verlängert wird, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt.“

Soweit ersichtlich hat der VN-Sicherheitsrat seit 1999 **keine weiteren bzw. abändernden Resolutionen zum Kosovo erlassen**.

Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, die unter Kapitel VII der VN-Charta erlassen wurden („*acting under Chapter VII*“), sind gem. Art. 25 VN-Charta in ihrem **operativen Teil bindend**, soweit der Wortlaut keine andere Auslegung nahelegt.<sup>2</sup>

Inwieweit eine konkrete, vom Sicherheitsrat erlassene, operative Maßnahme nach fast 24 Jahren heute noch relevant und praktisch durchführbar ist oder vielmehr als historisch „überholt“ erscheint, **muss im Einzelfall ermittelt werden**. So hat etwa das **Jugoslawientribunal**, auf das in Ziff. 14 der Sicherheitsrats-Resolution 1244 (1999) verwiesen wird, seine Tätigkeit im Jahre 2017

---

<sup>1</sup> Text abrufbar unter: [https://www.un.org/Depts/german/sr/sr\\_99/sr1244.pdf](https://www.un.org/Depts/german/sr/sr_99/sr1244.pdf).

<sup>2</sup> Vgl. näher Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste, WD 2 – 3000 – 097/22, „Zur Frage der Rechtsverbindlichkeit von VN-Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung“, <https://www.bundestag.de/resource/blob/814850/01532964412de94aa450b981a7c4fdea/WD-2-097-20-pdf-data.pdf>

---

offiziell eingestellt.<sup>3</sup> Die **Kooperationspflicht** aller Staaten bei der Durchführung der Resolution 1244 (1999), auf die der VN-Sicherheitsrat in Ziff. 18 der Resolution 1244 (1999) abhebt,<sup>4</sup> gilt dagegen uneingeschränkt auch noch heute.

\* \* \*

---

<sup>3</sup> Vgl. SPIEGEL online vom 29. November 2017, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/uno-kriegsverbrechertribunal-das-dramatische-ende-des-icty-a-1180954.html>.

<sup>4</sup> Ziff. 18 der Resolution 1244 (1999) lautet: „[Der Sicherheitsrat] *verlangt, dass alle Staaten der Region bei der Durchführung aller Aspekte dieser Resolution uneingeschränkt kooperieren.*“